

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6038/J-NR/2015 betreffend Kosten der Schulverwaltung, die die Abg. Mag. Dr. Matthias Strolz, Kolleginnen und Kollegen am 8. Juli 2015 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 4:

Aufgrund der bundesverfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist die Vollziehung des Schulwesens zwischen Bund und den Ländern und – nach Maßgabe landes(ausführungs)gesetzlicher Regelungen – den Gemeinden geteilt. Bezüglich der Länder und der Gemeinden betrifft Derartiges, wie etwa hinsichtlich der Landeslehrkräftepersonalverwaltung im Pflichtschulbereich oder der Schulerhaltung der öffentlichen Pflichtschulen, keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen.

Für den Bundesbereich wird aufgrund des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes die Schulverwaltung und Schulaufsicht von den Schulbehörden des Bundes, somit von der zuständigen Bundesministerin (Bundesministerium für Bildung und Frauen) und den ihr unterstehenden Landeschulräten, wahrgenommen. Die Schulbehörden des Bundes haben ein breit gefächertes Aufgabenspektrum (ua. personelle Kompetenzen wie Betreuung des Bundeslehrpersonals und des Verwaltungspersonals, Schulerhaltung der Bundesschulen, Schulaufsicht, Schulpsychologie, Bildungsberatung, Schulentwicklung, Qualitätssicherung, regionale Bildungsplanung, Koordination der Lehrkräftefort- und -weiterbildung, schulärztlicher Dienst, Schul- und Heimbeihilfen, Schulservice, rechtliche und budgetäre Belange sowie zahlreiche Serviceleistungen) zu besorgen.

Zur Schulverwaltung des Bundes im funktionalen Sinn zählen letztlich auch die Tätigkeiten an den Schulen des Bundes selbst, die von den unterrichtlichen Tätigkeiten der Bundeslehrkräfte, der Abnahme von Prüfungen bis hin zu den Aufgaben des nicht lehrenden Personals, die etwa vom Schulsekretariat oder von den Schulwartinnen und Schulwarten erbracht werden, reichen.

Auch im Lichte der nachfolgenden Fragestellungen wird die Begrifflichkeit „Schulverwaltung“ für den Bundesbereich dahingehend verstanden, dass auf das nicht lehrende Personal näher eingegangen wird; Schulverwaltung des Bundes im engeren Sinn umfasst dabei den Aufwand der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sowie der Schulbehörden des Bundes (Landeschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien).

Minoritenplatz 5
1014 Wien
Tel.: +43 1 531 20-0
Fax: +43 1 531 20-3099
ministerium@bmbf.gv.at
www.bmbf.gv.at

DVR 0064301

Zu Frage 5:

Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu Fragen 1 bis 4 wird hinsichtlich der beschäftigten Personen im Bereich der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung und Frauen sowie der Schulbehörden des Bundes (Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien) in Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) in den Jahren 2012 bis einschließlich 2014 auf nachstehende Aufstellung hingewiesen:

in VBÄ	2012	2013	2014
Zentralstelle	675,35	661,43	643,03
Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien	1.263,60	1.248,33	1.220,65
Gesamt	1.938,95	1.909,75	1.863,68

Datenquelle: PM-SAP, Stichtag: jeweils 1.1.

Hinsichtlich der konkreten Auszahlungen aus Personalaufwand sowie aus bezugsähnlichen Leistungen der Zentralleitung sowie der Landesschulräte bzw. Stadtschulrat für Wien in den Finanzjahren 2012 bis einschließlich 2014 wird auf die Ausführungen zu Frage 9 verwiesen.

Zu Fragen 6, 8 und 10:

Die Personalverwaltung, der Aufwand der Schulverwaltung sowie die Stellenbesetzungen der Länder stellen keinen Gegenstand der Vollziehung durch das Bundesministerium für Bildung und Frauen dar.

Zu Frage 7:

Die Stellenbesetzung für den Bereich des Verwaltungspersonals des Bundes in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung und Frauen erfolgt durch die Personalstelle namens der Frau Bundesministerin, für den Bereich des Verwaltungspersonals des Bundes am Landesschulrat (Stadtschulrat für Wien) im Regelfall durch die Landesschulräte (den Stadtschulrat für Wien) als Personalstellen. Im Übrigen wird auf das Ausschreibungsgesetz, hinsichtlich der Schulaufsicht auf Art. 81b Bundes-Verfassungsgesetz sowie hinsichtlich der Leitung des inneren Dienstes des Landesschulrates auf § 11 Abs. 3 Bundes-Schulaufsichtsgesetz verwiesen.

Zu Frage 9:

Aus Anlass der Haushaltsrechtsreform des Bundes wurde betreffend die Aufteilung der Untergliederung 30 in Global- und Detailbudgets (vgl. § 24 BHG 2013) eine Budgetstruktur der Untergliederung 30 vorgenommen, die insbesondere bündige Aussagen über die unmittelbar der Schulverwaltung des Bundes zuzurechnenden budgetären Ressourcen erlauben soll.

Dementsprechend sind Auszahlungen bzw. der Aufwand der Schulverwaltung des Bundes in den Detailbudgets 30.01.01 (Zentralstelle) sowie 30.01.02 (Regionale Schulverwaltung) abgebildet. Unter Berücksichtigung der vergleichsweise großen Anzahl nachgeordneter Dienststellen wurden schon bisher übliche Gesamtabrechnungen aus verwaltungsökonomischen Überlegungen weitergeführt und nicht in redundante Auszahlungen an den Dienststellen übergeführt. Dies trifft ua. auf bestimmte Lizenzgebühren für ADV-Software (HV-SAP, PM-SAP), auf Leistungen der Buchhaltungsagentur, sowie auch auf aus dem Bundesimmobiliengesetz resultierenden Aufwand zu, wobei Letzterer daher anteilig auch dem Detailbudget 30.01.03 zugeordnet ist.

Vor diesem Hintergrund wird auf nachfolgende Aufstellung der Auszahlungen bzw. des Aufwands der Schulverwaltung des Bundes in den Finanzjahren 2012 bis 2014 hingewiesen, wobei die für das Finanzjahr 2012 ausgewiesenen Werte mit den Finanzjahren 2013 und 2014 unter Berücksichtigung des am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Bundeshaushaltsgesetzes 2013 in die neue Budgetstruktur der Detailbudgets 30.01.01, 30.01.02 sowie 30.01.03 nur bedingt vergleichbar sind.

Infolge der Novelle BGBl. I Nr. 11/2014 zum Bundesministeriengesetz 1986 sind zudem gewisse Einschränkungen der Vergleichbarkeit bei den für das Detailbudget 30.01.01 ausgewiesenen Werten für die Finanzjahre 2013 und 2014 gegeben, wobei sich die Werte für das Finanzjahr 2014 jeweils auf den vorläufigen Bundesrechnungsabschluss 2014 beziehen.

30.01.01 Zentralstelle	Erfolg 2012	Erfolg 2013	Erfolg 2014
Personalaufwand inkl. bezugsähnliche Auszahlungen	45.245.778,27	45.138.061,81	42.189.299,91
Investitionstätigkeit	506.251,54	328.411,11	347.969,79
Geringwertige Wirtschaftsgüter	165.363,98	119.213,19	80.726,28
Mieten	3.711.994,29	4.062.612,66	3.293.560,47
Energiebezüge	414.765,18	437.060,92	388.791,99
Reinigung	424.261,53	453.053,70	487.317,47
Instandhaltung	478.885,50	519.853,33	472.982,00
Telekommunikation	2.086.657,07	681.087,20	730.509,82
Lizenzgebühren (ADV-Software): HV-SAP (<u>gesamtes Bildungsressort</u>)	470.976,84	473.947,44	859.697,52
Lizenzgebühren (ADV-Software): PM-SAP	289.928,05	306.931,33	311.260,19
Lizenzgebühren (ADV-Software): ELAK	665.144,96	469.286,13	881.313,92
Lizenzgebühren (ADV-Software): Sonstige	3.172.870,28	229.504,43	145.336,01
ADV-Dienstleistungen	7.411.343,49	2.094.748,25	1.693.111,90
Leistungen der Buchhaltungsagentur (<u>gesamtes Bildungsressort</u>)	11.469.541,94	6.763.785,69	10.673.318,30
Büromittel	162.451,67	146.884,02	177.861,93
Druckwerke	223.398,49	206.258,92	186.024,78
Transporte	431.980,97	400.985,69	223.740,44
Reisen	449.704,38	491.313,06	403.807,58
Lebensmittel	19.157,85	14.419,83	23.481,64
Amtspauschale Ressortleitung	9.240,00	9.240,00	8.470,00
Repräsentationsausgaben	131.824,27	156.090,90	37.780,91
Sonstiger Sachaufwand: Öffentlichkeitsarbeit	2.723.579,87	3.240.173,88	2.045.322,75
Sonstiger Sachaufwand: Auslandsangelegenheiten	1.234.724,03	930.294,07	494.227,87
Übriger Sachaufwand	4.502.546,64	2.727.058,84	2.174.677,86
Bezugsvorschüsse	190.805,00	199.831,00	202.445,00
Summe	86.593.176,09	70.600.107,40	68.533.036,33

30.01.02 Regionale Schulverwaltung	Erfolg 2012	Erfolg 2013	Erfolg 2014
Personalaufwand inkl. bezugsähnliche Auszahlungen	89.052.937,37	91.491.088,01	92.177.079,07
Investitionstätigkeit	726.549,51	915.123,09	512.626,85
Geringwertige Wirtschaftsgüter	413.132,62	338.951,94	197.332,15
Mieten	1.927.084,36	1.908.489,24	2.092.128,60
Energiebezüge	594.761,40	564.907,13	535.552,41
Reinigung	592.233,27	573.769,28	631.645,15
Instandhaltung	340.994,95	338.762,78	251.881,96
Telekommunikation	1.062.205,89	1.068.371,32	773.698,36
Lizenzgebühren (ADV-Software): PM-SAP (<u>LSR/SSR/Bundesschulen</u>)	1.957.014,44	2.787.589,40	2.674.334,17
Lizenzgebühren (ADV-Software): Sonstige	937.447,42	339.743,99	377.539,82
ADV-Dienstleistungen	1.671.484,87	1.096.858,56	1.948.486,15
Büromittel	192.075,61	170.030,39	129.618,19
Druckwerke	376.618,30	366.683,72	309.773,40
Transporte	132.605,68	85.360,33	65.799,23
Reisen	1.392.704,79	1.429.305,30	1.475.285,77

Lebensmittel	35.616,95	52.264,56	41.891,49
Repräsentationsausgaben	21.486,03	14.234,74	15.809,19
Übriger Sachaufwand	3.249.523,29	3.340.957,13	3.600.032,06
Bezugsvorschüsse	1.495.745,00	1.453.990,75	1.326.410,50
Summe	106.172.221,75	108.336.481,66	109.136.924,52

30.01.03 Räumliche Infrastruktur (Anteil Schulverwaltung)	Erfolg 2012	Erfolg 2013	Erfolg 2014
Objekte gem. Anlage A zum Art. 1 Bundesimmobiliengesetz: Instandhaltung	0,00	423.673,48	129.377,57
Objekte gem. Anlage A zum Art. 1 Bundesimmobiliengesetz: Normmieten	3.990.860,69	4.528.732,32	3.739.811,45
Objekte gem. Anlage A zum Art. 1 Bundesimmobiliengesetz: Zuschlagsmieten	1.399.763,86	1.446.239,88	1.046.058,48
Objekte gem. Anlage A zum Art. 1 Bundesimmobiliengesetz: Mieterinvestitionen	0,00	0,00	0,00
Objekte gem. Anlage A zum Art. 1 Bundesimmobiliengesetz: Betriebskosten	528.401,37	590.699,82	479.089,29
Objekte gem. Anlage C zum Art. 1 Bundesimmobiliengesetz	1.345.052,52	1.356.888,12	1.356.888,12
Summe	7.264.078,44	8.346.233,62	6.751.224,91

Zu Frage 11:

Gemäß § 209 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 ist eine Dienstzuteilung von Bundeslehrkräften an die Landesschulräte als Schulbehörden des Bundes möglich. Diesbezüglich wird mit Stichtag der Anfragestellung auf nachstehende Aufstellung verwiesen:

	Bundeslehrkräfte
Landesschulrat für Burgenland	-
Landesschulrat für Kärnten	-
Landesschulrat für Niederösterreich	-
Landesschulrat für Oberösterreich	-
Landesschulrat für Salzburg	2
Landesschulrat für Steiermark	-
Landesschulrat für Tirol	1
Landesschulrat für Vorarlberg	1
Stadtschulrat für Wien	1

Zu Frage 12:

Bundeslehrkräfte werden grundsätzlich nicht für Verwaltungstätigkeiten im engeren Sinn eingesetzt. Alle Lehrkräfte sind für pädagogisch-administrative Tätigkeiten (zB. Vor- und Nachbereitung, Elternsprechtage, Gangaufsicht, Sprechstunde, Schulveranstaltungen, Teilnahme an Konferenzen, Gespräche mit Schülerinnen und Schülern sowie Eltern, dienstliche Besprechungen, Sprechstage, Elternabende etc.) eingesetzt. Ebenso handelt es sich bei Einrechnungen (Klassenvorstand, Kustodiate, Bildungsberatung etc.) um eine derartige pädagogische Verwaltungstätigkeit.

Zu Fragen 13 und 14:

Die Diensthöhe und somit der konkrete Einsatz der einzelnen Landeslehrerinnen und Landeslehrer obliegt ausschließlich, im Sinne der Kompetenzverteilung, den Ländern.

Zu Frage 15:

Ja.

Wien, 8. September 2015
Die Bundesministerin:

Gabriele Heinisch-Hosek eh.

Signaturwert	dVZmgPq/REwnGQPiqOQyXS0mn+Oki/FtoqF1niJ82fuAphvisUp8SyU5hfbDeq261JWRjYmFaEQwLbAa855LCu2tZ+t az9YeCejY7GMT33W3IMFgUz37sNQB8yofJ56VHQZswi72IKMP5CXp7Tj25d9gL10FEQtVxOTQlwzkdSUXQ2+K+PV TSljocdeBYmSM484T2RJ5fJZwJ6QIVCqxJlu+8QkarfJHugpvF0l9GbvBL7qQerTFw8/ej6ZtFCGRzBkR20kh+fU WDxd9UrFxrDvEggydyp9fpl1qu0ZERDCMLw2z8NNalfE1xhMCmyW8KE9gUnlrBByuTbFjLiA==	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung und Frauen
	Datum/Zeit	2015-09-08T15:38:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1179688
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmbf.gv.at/verifizierung .	